



## **Merkblatt „Leitungsgrabungsarbeiten an ländlichen Straßen“**

### **Welcher Vereinbarungen bedarf die Inanspruchnahme von ländlichen Straßen für Leitungszwecke?**

Der Leitungsträger hat die vertragsmäßige Zustimmung der Straßenerhalter zur Lage der Leitungsführung, der baulichen Wiederinstandsetzung der betroffenen Straßeneinrichtungen und die Sicherstellung von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen einzuholen. Bei genossenschaftlichen Straßenanlagen bedarf es dazu entsprechender Vollversammlungsbeschlüsse. Zudem wird angeraten, die durch die verlegten Leitungen künftighin in der Straßenerhaltung verursachten Erschwernisse und Kosten vertraglich zu regeln. Als Beispiel wird eine durch Straßenerhaltungsarbeiten erforderlich werdende Verlegung einer Leitung auf Kosten des Leitungsträgers angeführt.

### **Wo sollen Leitungen geführt werden?**

Anzustreben sind Leitungslagen außerhalb der Weganlage - insbesondere der bergseitige Entwässerungsmulden- und der talseitige Bankettbereich sind zu meiden. Bei Leitungsquerungen sind Durchpressungen gegenüber Öffnungen des Straßenkörpers vorzuziehen.

### **Wie sind Künetten im Fahrbahnbereich instanzzusetzen?**

Grundsätzlich gilt, dass der vorhandene Straßenaufbau möglichst wiederherzustellen ist. Aushubmaterial ist wieder lagerichtig einzubauen, die ungebundene Schottertragschicht ist in der vorhandenen Stärke aus Frostkoffermaterial herzustellen. Auf die sorgfältige und lagenweise Verdichtung ist zu achten. Der Asphalt ist in der vorhandenen Stärke mit Fugenbändern niveaugleich einzubauen. Nach Abklingen der Setzungen sind die Asphaltflächen den Altbestand überlappend an- und abzufräsen und eine mindestens 3 cm starke Deckschicht aufzubringen.

### **Was ist zu tun, wenn beispielsweise durch Kanal- oder Wasserleitungsgrabungsarbeiten längere Straßenabschnitte betroffen sind?**

In diesen Fällen soll jedenfalls das Einvernehmen mit dem Referat 4/06 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur hergestellt werden. Möglicherweise können durch finanzielle Beitragsleistungen der

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Leitungsträger, der Straßenerhalter und des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds substanzielle Verbesserungen der Straßenabschnitte erfolgen, die sich nachhaltig und vorteilhaft auf die Straßenerhaltung auswirken können.

**Worauf ist im Bereich von Dränagen, Ableitungen und Durchlässen zu achten?**

Sind von Leitungsgrabungsarbeiten Drainagen, Ableitungen und Durchlässe betroffen, dürfen diese erst wiederverfüllt werden, wenn vom Straßenerhalter die ordnungsgemäße Instandsetzung bestätigt wurde. Schadhafte Rohre sind zu tauschen, Filterkieslagen jedenfalls zu erneuern.

**Wenn Leitungen an Brücken verlegt werden sollen?**

Ist jedenfalls eine Beurteilung über die konstruktiven und statischen Auswirkungen eines Sachverständigen oder eines im Brückenbau erfahrenen Ingenieurs einzuholen.

**Was ist bei vermessenen und vermarkten Straßenanlagen zu tun?**

Bei Grabungsarbeiten im Kronenbereich besteht die Gefahr, dass Grenzmarken entfernt werden. Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind die Grenzmarken festzustellen und nach der Fertigstellung von einem Geometer wiederherzustellen.

**Wo erhalte ich Hilfestellungen?**

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Referates 4/06 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung!